

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Elend und**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Elend**  
**(Kindertagesstättenbenutzungs- und -gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinderat Elend in seiner Sitzung am 13.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Elend unterhält in ihrem Bereich eine Kindertageseinrichtung als Einrichtung im Sinne des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG). In dieser Einrichtung sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden. Die Betreuung der Kinder in der Einrichtung stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kindertageseinrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann für alle Kinder der Gemeinde Elend zwischen 0 Jahren und dem Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen.
- (3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Gemeinde Elend gemäß § 13 KiFöG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Diese Satzung gilt nur für Kinder aus der Gemeinde Elend. Für andere Kinder wird bei Bedarf eine Einzelentscheidung getroffen.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die laut Haushaltsplan festgesetzten Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Elend erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem BAT-O bzw. BMT-G-O. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt. Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird, mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes, der bereinigte Erlös aus dem Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

**§ 2**  
**Halbtagsplätze**

- (1) Jedem Kind von 0 Jahren bis zum Schuleintritt steht ein Halbtagsplatz zur Verfügung. Dieser umfasst die Betreuung des Kindes von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr.
- (2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 25 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.
- (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 12.15 Uhr wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,- € im Krippenbereich und 7,50 € im Kindergartenerbereich fällig.

### **§ 3 Ganztagsplätze**

- (1) Erziehungsberechtigte, die außerhalb der festgelegten Halbtagsplatzzeiten ihr Kind wegen Erwerbstätigkeit nicht selbst betreuen können, erhalten auf Antrag einen Ganztagsplatz. Der Ganztagsplatz umfasst eine Betreuung von täglich bis zu 10 Stunden, im Höchstfall 50 Wochenstunden.
- (2) Nachweise über die Erwerbstätigkeit sind vor Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben sofortige schriftliche Meldepflicht wenn sich Tatsachen ergeben die den Anspruch auf einen Ganztagsplatz nicht mehr rechtfertigen. Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz erlischt dann im Folgemonat. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- (4) Ein aktueller Nachweis über die Erwerbstätigkeit ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (5) Kinder vom Schuleintritt bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang erhalten generell einen Ganztagsplatz. Dieser umfasst in der Schulzeit eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und in den Ferien von täglich bis zu 10 Stunden.

### **§ 4**

#### **An – und Abmeldung in der Kindertageseinrichtung, Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Anmeldungen sind jeweils zum 01. des Folgemonates mit schriftlichem Antrag möglich. Monatsweise Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn dieses bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, erfolgen.
- (2) Ausnahmen werden nur bei Aufnahme von Erwerbstätigkeit, die nicht zum 01. des Monats erfolgt, und damit ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz besteht, zugelassen.
- (3) Abmeldungen sind zum Monatsende mit einer Abmeldefrist von 14 Tagen möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren beträgt:

ab 01.06.2003 für einen Halbtagsplatz:

für Kinder bis zu 3 Jahren 130,- € (Krippengebühr),

für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 80,- € (Kindergartengebühr),

ab 01.06.2003 für einen Ganztagsplatz:

für Kinder bis zu 3 Jahren 180,- € (Krippengebühr),

für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 110,- € (Kindergartengebühr),

für Kinder vom Schuleintritt bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang 55,- € (Hortgebühr).

- (2) Die Krippengebühr gilt einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Die Hortgebühr gilt ab August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
- (3) Für Geschwister, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung Elend untergebracht sind, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 20 % und jedes weitere Kind um 40 % des für dieses Kind zutreffenden Gebührensatzes. Das erste Kind ist jeweils das an Jahren älteste Kind.
- (4) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Benutzungsgebühren.
- (5) Bei einem Anspruch auf einen Ganztagsplatz wegen Arbeitsaufnahme die im Laufe eines Monats beginnt wird pro Tag der Betreuung der 21. Teil der maßgebenden Betreuungsgebühr erhoben. Im Folgemonat ist die volle Gebühr zu zahlen.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sowie Personen, auf deren Antrag Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch Platzzuweisung und Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. Für Kinder, die im Laufe eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Ausnahmen sind nur laut § 5 Abs. 5 zulässig.
- (2) Bei Beendigung des Besuches der Kindertageseinrichtung ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Für den letzten Monat des Besuches ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine nur monatsweise Abmeldung ist nicht zulässig.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertageseinrichtung vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen nicht besuchen kann. Wird die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, braucht für den betreffenden Monat nur die anteilmäßige Gebühr, laut Öffnungszeit, entrichtet werden. Diese Regelung findet bei einer Schließung bis zu einer Woche keine Anwendung.
- (4) Die Gebührensschuldner werden von der Verwaltungsgemeinschaft Brocken durch schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Die Gebühren sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeinde Elend bei der Kreissparkasse Wernigerode zu überweisen oder der Verwaltungsgemeinschaft Brocken durch Einzugsermächtigung der Einzug der Gebühren, für die Gemeinde Elend, zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgemeinschaft Brocken Ausnahmen zu diesen Verfahrensweisen zulassen.

**§ 8**  
**Folgen unpünktlicher Zahlung**

Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Bei mehrfacher unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Beträgt der Gebührenrückstand mehr als das Zweifache der monatlich vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühr, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, sofern die Gebühr nicht nach § 6 gestundet wird.

**§ 9**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Härte nicht durch Gewährung von Leistungen durch andere Stellen beseitigt werden kann oder bei rechtzeitiger Beantragung hätte beseitigt werden können.

**§ 10**  
**Qualitätsstandards**

- (1) Auf der Grundlage der Betriebserlaubnis stehen in der Kindertageseinrichtung in der Regel  
5,0 m<sup>2</sup> pro Krippenkind  
2,5 m<sup>2</sup> pro Kindergartenkind  
2,5 m<sup>2</sup> pro Hortkind  
pädagogische Nutzfläche zur Verfügung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Betreuung und der Absicherung der Öffnungszeiten werden mindestens 2,5 VBE Fachkräfte eingesetzt auch wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindesterzieher Schlüssel niedriger ist.
- (3) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich für 2 Wochenstunden und für jede nachgeordnete Fachkraft nochmals um 1 Wochenstunde vom Gruppendienst für Leitungstätigkeit freizustellen.
- (4) Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial stehen pro Kind und Jahr bis zu 15,00 € zur Verfügung.
- (5) Für Veranstaltungen finanziert die Gemeinde Elend zuzüglich zur Elternbeteiligung einen Betrag von bis zu 1,00 € pro Kind im Jahr.
- (6) Für die fachliche Fortbildung des Personals stehen der Einrichtung pro Jahr bis zu 100,00 € zur Verfügung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elend vom 15.06.2000 sowie die Änderung der Satzung vom 14.11.2000. Sie tritt am 01.06.2003 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Elend, den 13.05.2003

Gez. Brett  
Bürgermeister

Siegel